

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/1
Johannesgasse 5
1010 Wien
Per E-Mail an: e-recht@bmf.gv.at

Kontakt
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber

DW
211

Unser Zeichen
AG – 08/2019

Ihr Zeichen
GZ: BMF-010000/0023-IV/1/2019

Datum
23.05.2019

Begutachtung Steuerreformgesetz I 2019/20 Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Magister Krammer,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Steuerreformgesetzes I 2019/20. Im Folgenden erhalten Sie unsere Anmerkungen.

Grundsätzlich möchten wir festhalten, dass eine Steuerreform, die mit steuerpolitischen Maßnahmen die Erreichung der Klima- und Energieziele der #mission2030 (100 % national bilanziell erneuerbare Energiequellen) unterstützen soll, über den aktuellen Entwurf hinaus weiterführende Maßnahmen setzen muss, insbesondere, um die notwendigen erheblichen Investitionen zu ermöglichen und emissionsreduzierendes und emissionsarmes Verhalten steuerlich zu fördern.

In den Bereichen Investitionsanreize (z.B. vorzeitige Abschreibung, Abschaffung der Eigenstromsteuer für erneuerbare Energieträger), E-Mobilität (z.B. Erleichterungen für Ladevorrichtungen), gerechte CO₂-Besteuerung und bei den Verwaltungsvereinfachungen (z.B. Höhe Sofortabschreibung) schöpft der Begutachtungsentwurf die Möglichkeiten nicht aus, wir verweisen zu den konkreten weiterführenden Maßnahmen auf das Positionspapier von Österreichs E-Wirtschaft, das wir dieser Stellungnahme noch einmal beilegen.

Änderungsvorschläge zum Entwurf StRefG I 2019/20 im Detail

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Zur vorgeschlagenen Änderung des § 13 i.V.m. § 124b Z 341 Einkommensteuergesetz, wonach der Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter von 400 auf 800 Euro angehoben wird, möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich begrüßen wir die Anhebung des Betrages für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern von 400 auf 800 Euro, sehen aber in der In-Kraft-Tretens-Bestimmung eine Schlechterstellung von Unternehmen mit einem abweichenden Wirtschafts-

jahr. Gemäß dem Entwurf der Änderung des Einkommensteuergesetzes soll der erhöhte Betrag für die Geltendmachung als geringwertiges Wirtschaftsgut für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen, anzuwenden sein. Dies würde für Unternehmen mit einem abweichenden Bilanzstichtag, wie z.B. dem 30. September, wie es in der Energiebranche häufig vorkommt, bedeuten, dass diese Regelung erst für die Körperschaftsteuer des Jahres 2021 wirkt. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen fordern wir daher, dass diese Maßnahme vom Wirtschaftsjahr unabhängig ausgestaltet wird und der Anschaffungszeitpunkt des betreffenden Wirtschaftsgutes ausschlaggebend ist.

Wir schlagen daher folgende Änderung in § 124b Z341 vor:

§ 13 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2019 ist erstmals auf die Anschaffung bzw. Herstellung von Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 erfolgen bzw. beginnen.

Artikel 9 – Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes

Mit den Änderungen des Begutachtungsentwurfs entfällt die bisherige Freigrenze von 25.000 kWh pro Jahr für vor Ort erzeugte und verbrauchte elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen.

Wir schlagen darüber hinaus vor, dass die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe von elektrischer Energie für vor Ort erzeugte und verbrauchte, gespeicherte bzw. zur Energieumwandlung gelieferte elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an der Erzeugungsanlage zur Anwendung gelangt, um unterschiedlichen vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten (Contracting, Eigentumsvorbehalt bei Ratenkauf, Sale and Lease Back etc.) Rechnung zu tragen.

Weiters sollten die genannten „Erzeugergemeinschaften“ jedenfalls im Einklang mit dem geplanten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz definiert werden.

Konkret schlagen wir folgende Änderung in § 2 Z 4 vor:

„4. die Lieferung oder der Eigenverbrauch von elektrischer Energie, soweit sie mittels Photovoltaik von Elektrizitätserzeugern, auch von Erzeugergemeinschaften,

- selbst erzeugt und nicht in das öffentliche Netz eingespeist, sondern am Standort der Erzeugungsanlage selbst verbraucht,
- selbst erzeugt und nicht in das öffentliche Netz eingespeist, sondern auch durch die Möglichkeit des Einsatzes von Stromspeichern selbst verbraucht wird,
- selbst erzeugt und nicht in das öffentliche Netz eingespeist, sondern zur Umwandlung in Wärme (Power to Heat) geliefert wird für die jährlich bilanziell nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie. ...“

In den Erläuterungen sollten entsprechend folgende Punkte ergänzt bzw. klargestellt werden:

Die Steuerbefreiung gilt auch dann, wenn der Erzeuger oder Verbraucher nicht selbst Eigentümer der Photovoltaikanlage ist, sondern diese z.B. aufgrund der Nutzung eines Contracting-Modells, eines Mietmodells oder einer anderen vertraglichen Regelung im Eigentum einer anderen Rechtsperson verbleibt.

und

Die Steuerbefreiung gilt auch dann, wenn die erzeugte elektrische Energie durch den Einsatz von Stromspeichern verbraucht wird bzw. zur Umwandlung in Wärme (Power to Heat) geliefert wird.

Die Passage „für die jährlich bilanziell nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie“ kann ersatzlos gestrichen werden, da eine Messung der nicht befreiten Erzeugungsmenge automatisch am Netzübergabepunkt in das öffentliche Netz mittels geeichter Zähler durch den Netzbetreiber erfolgt. Im Sinne der Gleichbehandlung wird jegliche aus dem öffentlichen Netz gelieferte elektrische Energie weiterhin mit der Elektrizitätsabgabe belegt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Leonhard Schitter
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Beilage

Positionspapier: Entlastung für Österreich
Forderungen der E-Wirtschaft zur Steuerreform 2020
April 2019